Groß Wartenberger Kreis-Blatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für Oktober 0,55 Goldmark — freibleibend.

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,15 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: **Waldemar Große, Groß Wartenberg.**

Nr. 81 **Sonnabend, den 11. Oktober** **1924**

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Betrifft Einkommensteueranteile.

32 Ek. — für August und September 1924 — Anteil mal 2,00 G. Pfg.

Groß Wartenberg, den 6. Oktober 1924.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft Einziehung der Hundesteuer für das zweite Rechnungshalbjahr 1. Oktober 1924 bis 31. März 1925.

Die Gemeinden und Gutsbezirke ersuche ich, an Hand der ihnen übersandten Hundesteuerlisten die Hundesteuer für das 2. Rechnungshalbjahr alsbald einzuziehen und nach Abzug der üblichen Entschädigung an die Kreiskommunalkasse zu zahlen. Die Hebelisten sind richtig zu stellen, indem eingetretene Aenderungen entsprechend berücksichtigt werden. Bei Zugängen vom verflossenen Halbjahr sind, soweit das noch nicht geschehen, die ersten Halbjahrsraten ebenfalls einzuziehen, falls der Hund sich am 1. Oktober länger als 14 Tage im Besitz des Steuerpflichtigen befindet.

Die Hebelisten sind anläßlich der Zahlung mit einzusenden. Zahlung hat bis zum 1. November 1924 zu erfolgen. Die Einziehungsbehörden haben die Richtigkeit der Angaben auf der Vorderseite der Liste zu bescheinigen.

Groß Wartenberg, den 6. Oktober 1924.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Der Mühlenbesitzer Salo Hamburger in Breslau, Eigentümer der in Groß Wartenberg gelegenen Dampfmühle, hat beantragt, ihm folgende Rechte

a) sicherzustellen:

1. Das Recht, das Wasser des Distelwitzer Wassers zwischen den Parzellen 27 und 65 Kartenblatt I, Gemarkung Himmeltal im bisherigen Umfange abzuleiten, mittels eines Betriebsgrabens zum Triebwerk auf Parzelle 204/27 Kartenblatt 2, Gemarkung Stadt Groß Wartenberg zu leiten und dort zu gebrauchen,
2. das Recht, das vom Triebwerk auf Parzelle 204/27 Kartenblatt 2, Gemarkung Stadt Groß Wartenberg gebrauchte Wasser durch den Untergraben zwischen den Parzellen 249/24 und 203/28 desselben Kartenblattes in den Wallgraben Wasserparzelle 207/29 einzuleiten,
3. das Recht, überschüssiges Wasser aus dem Mühlteich mittels einer Freischleuse, bestehend aus einem Rohrdurchlaß von 0,40 m lichtem Durchmesser, dessen Sohle am Teich auf + 163,96 N N liegt, in einem Freigraben über Parzelle 393/1 Kartenblatt 1 Gemarkung Schloß Vorwerk zu leiten und innerhalb dieser Parzelle in den Wallgraben einzuleiten;

b) zu verleihen:

4. Das Recht, das Wasser des Distelwitzer Wassers zwischen den Parzellen 27 und 66 Kartenblatt 1, Gemarkung Himmeltal mittels eines Schützenwehres mit 2 Oeffnungen von 0,98 bezw. 1,0 m lichter Weite, dessen Fachbaum auf + 164,58 N. N. liegt, bis zur Höhe des Schütztafeloberkante + 165,72 N. N. zu stauen,
5. das Recht, das Wasser im Betriebsgraben vor dem Triebwerk auf Parzelle 204/27 Kartenblatt 2, Gemarkung Stadt Groß Wartenberg und im Mühlteich auf Parzelle 81 desselben Kartenblattes bis zur Höhe